

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am Dienstag, dem 2. April 2019,

in der Anton-Götz-Halle im Ortsteil Heimbach

Verhandelt: Teningen, den 2. April 2019

Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker
2. Gemeinderäte: Christian Bader, Gabriele Bürklin, Britta Endres, Bernhard Engler, Laszlo Farkas, Michael Gasser, Roswitha Heidmann, Michael Kefer, Regina Keller, Dr. Dirk Kölblin, Herbert Luckmann, Siegfried Markstahler, Erwin Mick, Jonas Muth, Dr. Peter Schalk, Fritz Schlotter (bis 20.45 Uhr, TOP 9), Ralf Schmidt, Helmut Schundemeier, Martina Sexauer, Karl-Theo Trautmann, Gerda Weiser, Peter Welz
3. Beamte, Angestellte usw.: Oberrätin Evelyne Glöckler
Ortsbaumeister Daniel Kaltenbach
Oberamtsrat Rolf Stein
Amtsrat Werner Kehl
Dipl.-Verwaltungswirtin Anja Steiner zu TOP 7 und 8
(bis 20.20 Uhr)
Verwaltungsangestellte Beate Sütterlin zu TOP 7 und 8
(bis 20.20 Uhr)
Verwaltungsfachwirtin Simone Bockstahler zu TOP 10
(bis 21.25 Uhr)
Verwaltungsfachangestellte Andrea Rappenecker
4. Sonstige Personen: Rolf Heitzmann, Vorsitzender des DRK-Ortsvereins Teningen, zu TOP 3
Michael Bönsel, DRK-Ortsverein Teningen, zu TOP 3
Denise Becker, fsp.stadtplanung, Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbH (Freiburg), zu TOP 4
Klaus Ruppenthal (Vorstand), Wohnbau Baden AG (Freiburg), zu TOP 4
Ralph Beck, Beck Projektmanagement GmbH (Vörstetten), zu TOP 6
Julia Nestor, Büro Böwer-Eith-Murken-Vogelsang (Freiburg), zu TOP 6

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 22. März 2019 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 27. März 2019 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und
- das Kollegium beschlussfähig ist, weil 23 Mitglieder anwesend sind.

Es fehlten als beurlaubt: GR R. Feißt (beruflich verhindert),
 GR T. Hügler (beruflich verhindert),
 GR M. Keune (beruflich verhindert),
 GR R. Kopfmann (beruflich verhindert),
 GR M. Nahr (beruflich verhindert),
 GR M. Schneider (beruflich verhindert),
 GR D. Vetos (beruflich verhindert);

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: -/-

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörer: 34 Personen

Beginn der Sitzung: 18:05 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte sich Verena Gottemeier kurz persönlich vor; sie hat am 1. April 2019 ihren Dienst im Gemeindevollzugsdienst angetreten.

Danach wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12. März 2019
2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
3. Ehrung von Blut spendenden Personen 410/2019
4. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Zähringer Straße" (Ortsteil Tenningen) als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB; 414/2019
 Beratung über die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage (gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB und der erneuten Offenlage (gem. § 4 a (3) BauGB)

5. Schulentwicklungsplanung Teningen, BA 2; Vergabe der Gewerke: a) Trockenbau b) Gips (Innenputzarbeiten)	377/2019
6. Schulentwicklungsplanung, 3. BA, Update der Entwurfsplanung und Kostenverfolgung; Entscheidung und Freigabe zur Baueingabeplanung	372/2018
7. Örtliche Bedarfsplanung für Kindertagesstätten 2019/2020	409/2019
8. Bezuschussung von Tageseltern	367/2018
9. Abfallbehälterkonzept in der Gemeinde Teningen	421/2019
10. Neufassung der Polizeilichen Umweltschutzverordnung	389/2019
11. Sanierung der Wasserleitung im Bereich Gottlieb-Daimler-Straße; Vergabe der Tiefbauarbeiten	376/2019
12. Entscheidung über die Art und Form der zukünftig bei Gehwegsanierungen im Regelfall zu verlegenden Pflasterbeläge	391/2019
13. EU-Umgebungslärmrichtlinie; Turnusmäßige Fortschreibung des Lärmaktionsplans (3. Runde)	402/2019
14. Grundsatzbeschluss zur Gewährung einer Arbeitsmarktzulage	418/2019
15. Annahme von Spenden	419/2019
16. Bauanträge	413/2019
17. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer	
18. Anfragen und Bekanntgaben	

1.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12. März 2019

Die Beschlussfassung zu nachgenannten Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12. März 2019 wurde bekanntgegeben:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19. Februar 2019

Die Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12. März 2019 wurden unterzeichnet.

2. Personalangelegenheiten

Der Gemeinderat hat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister beschlossen, für die gehobene Sachbearbeitung im Fachbereich 2 eine Person im Beamtenverhältnis auf Probe einzustellen.

Den sich aus der Stellen-Nachbewertung ergebenden tarifgemäßen Eingruppierungen hat der Gemeinderat zugestimmt.

2.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Markus Schmidt, Vorsitzender des Tennisclubs Teningen, sprach als Vertreter mehrerer Tennisvereine die geplante Umnutzung der Tennishalle Nimburg in eine Fußballhalle an.

Antwort:

Der Vorfall sei mittlerweile bekannt; es werden Gespräche geführt und rechtliche Möglichkeiten überprüft.

3.

Ehrung von Blut spendenden Personen

Vorlage: 410/2019

Bei den vom 1. Februar 2018 bis 31. Januar 2019 durchgeführten Blutspendeaktionen des DRK-Blutspendedienstes Baden-Württemberg/Hessen haben zehn Bürgerinnen und Bürger eine Blutspende geleistet, für die sie mit der entsprechenden Blutspender-Ehrennadel des Deutschen Roten Kreuzes ausgezeichnet werden:

10 Spenden: Bader, Christian (Teningen)
Ehrler, Rolf (Teningen)
Nahrgang, Monika (Nimburg)
Schumacher, Daniel (Nimburg)

25 Spenden: Hauberg, Birgitt (Teningen)
Rolla, Ulrike (Teningen)

50 Spenden: Hummel, Erika (Teningen)
Klappich, Rosemarie (Heimbach)

75 Spenden: Zimmermann, Rolf (Köndringen)

100 Spenden: Mengdehl, Roland (Teningen)

Bürgermeister Hagenacker ging auf die Bedeutung des freiwilligen und unentgeltlichen Blutspendens ein und überreichte die Urkunden sowie die Ehrennadeln, verbunden mit einem Weinpräsent der Gemeinde. Weiter bedankte er sich auch beim Ortsverein des Deutschen Roten Kreuzes für die organisatorische Durchführung des

Blutspendens.

Der Vorsitzende des Ortsvereines im Deutschen Roten Kreuz, Rolf Heitzmann, schloss sich diesen Dankesworten an und überreichte im Namen des DRK-Ortsvereines ebenfalls ein Präsent. Gleichzeitig wies er auf den nächsten Blutspendetermin in Teningen hin, der am 10. Mai 2019 in der Ludwig-Jahn-Halle stattfinden wird.

4.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Zähringer Straße" (Ortsteil Teningen) als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB; Beratung über die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Offenlage (gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB und der erneuten Offenlage (gem. § 4 a (3) BauGB

Vorlage: 414/2019

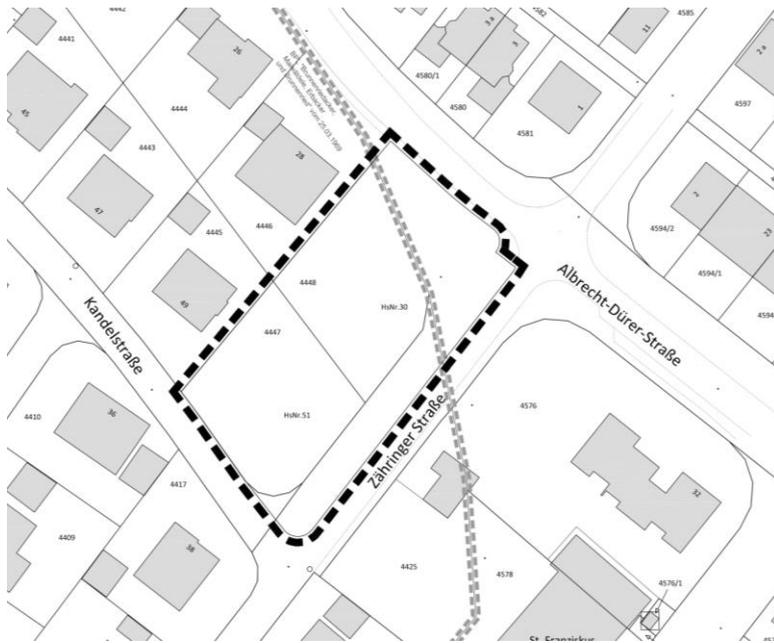
Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan sieht für eine Baulücke im Osten der Gemeinde Teningen (Grundstücke Flst.Nrn. 4447 und 4448 sowie Teil von Flst.Nr. 4363, Zähringer Straße, und Flst.Nr. 4623, Albrecht-Dürer-Straße) die Realisierung eines Mehrfamilienhauses mit insgesamt 32 Wohneinheiten und zwei Gewerbeeinheiten vor. Der Planung ging in einer Projektstudie eine intensive Auseinandersetzung über mögliche Gebäudekubaturen und eine verträgliche städtebauliche Dichte voran, wobei der Gemeinde insbesondere auch das Angebot von sozialem Wohnraum wichtig war.

Im Nachgang an die Projektstudie wurden durch den Gemeinderat Ende des Jahres 2016 Rahmenbedingungen und Zielvorgaben für die Bebauung definiert und das Grundstück zur Vermarktung ausgeschrieben. Die Wohnbau Baden AG hat mit ihrem Bebauungsvorschlag daraufhin den Zuschlag für das Grundstück erhalten. Um das Vorhaben und dessen Umsetzung planungsrechtlich vorzubereiten und dabei auch einen absehbaren Entwicklungszeitraum abzustecken, wurde das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gewählt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Deckung der starken und differenzierten Wohnungsnachfrage unter Berücksichtigung des Bedarfs an sozialem Wohnraum;
- Begrenzung der Flächenneuanspruchnahme im Außenbereich durch Entwicklung von Flächen im Zusammenhang bebauter Ortsteile;
- Anbindung von Baulücken an die bestehende Infrastruktur;
- nachhaltige städtebauliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde Teningen unter Berücksichtigung gegebener städtebaulicher Rahmenbedingungen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Verfahren:

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt ohne Umweltprüfung im beschleunigten, einstufigen Verfahren nach § 13a BauGB. Der Aufstellungsbeschluss wurde vom Gemeinderat am 21. November 2017 gefasst. Nach Vorlage der ausgearbeiteten Vorhabenplanung wurde daraufhin der Entwurf des Bebauungsplans erarbeitet und dieser in der Sitzung am 3. Juli 2018 gebilligt und die Offenlage beschlossen. Die Offenlage wurde über die Sommermonate durchgeführt (19. Juli bis 21. September 2018) und parallel die Träger und Behörden öffentlicher Belange beteiligt. Aufgrund notwendiger Änderungen im Bebauungsplan (u.a. Geltungsbereich, Stellplätze, Baufenster, Nebenanlagenzone, Grundrisse) musste jedoch eine erneute Offenlage durchgeführt werden. Die erneute Offenlage wurde daraufhin zwischen dem 9. Januar und 1. Februar 2019 (später verlängert bis 22. Februar 2019) durchgeführt. Die in diesem Zeitraum eingegangenen Stellungnahmen werden nun ebenfalls in die Abwägung eingestellt. Nach Gesamtabwägung der Stellungnahmen kann der vorhabenbezogene Bebauungsplan als Satzung beschlossen werden.

Der Bebauungsplan kann aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, da die Fläche hier bereits als Wohnbaufläche (W) dargestellt ist. Folgende Unterlagen wurden den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Zähringer Straße“ bestehend aus

- Cover und Satzung,
- Planzeichnung,
- Bebauungsvorschriften,
- Begründung,
- Umweltbeitrag,
- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung,
- Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP),
- Abwägungstabellen (Stellungnahmen aus der Offenlage und der erneuten Offenlage).

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Frau Becker (Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbH, Freiburg) erläuterte in der Sitzung nochmals kurz das Verfahren und stellte die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Veränderungen nach der Offenlage vor.

Gemeinderat Trautmann beantragte die Einstellung dieses Verfahrens und Rückkehr zu den ursprünglichen Grundstücken (ohne Straßenanteil).

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	13	6	3

Folgendes beschlossen:

Der Gemeinderat wägt die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander ab und beschließt über die im Rahmen der Offenlage und der erneuten Offenlage sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Wünsche, Anregungen und Bedenken gem. Anlagen.

Nach dieser Beschlussfassung wurde über den Antrag von Gemeinderat Trautmann nicht mehr abgestimmt.

Gemeinderat Bader hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

5.

Schulentwicklungsplanung Teningen, BA 2:

Vergabe der Gewerke:

a) Trockenbau

b) Gips (Innenputzarbeiten)

Vorlage: 377/2019

Für den zweiten Bauabschnitt der Schulentwicklungsplanung wurden die Trockenbauarbeiten und Gipsarbeiten (Innenputzarbeiten) nach VOB (offenes Verfahren) ausgeschrieben. Für die Trockenbauarbeiten gingen drei, für die Gips-Innenputzarbeiten vier Angebote ein. Die Submissionen fanden am 11. März 2019 statt. Alle Angebote, die zu diesem Termin vorlagen, konnten zum Wettbewerb zugelassen werden. Eine Übersicht der geprüften Angebote wurde den Mitgliedern des Gemeinderates ausgehändigt.

Günstigster Bieter war bei den Trockenbauarbeiten die Firma Günter Nagel GmbH (Teningen) zum Gesamtpreis von 251.595,99 EUR, bei den Gips-Innenputzarbeiten die Firma BB Fassaden GmbH (Aldingen) zum Gesamtpreis von 30.387,84 EUR.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Vermögenshaushalt stehen ausreichend Mittel zur Verfügung.

Der Gemeinderat hat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	23	0	0

beschlossen, die Gewerke wie folgt zu vergeben:

a) Trockenbauarbeiten:

Firma Günter Nagel GmbH (79331 Teningen) zum Angebotspreis von 251.595,99 EUR (brutto)

b) Gipserarbeiten:

Firma BB Fassaden GmbH (78554 Aldingen) zum Angebotspreis von 30.387,84 EUR (brutto)

6.

Schulentwicklungsplanung, 3. BA,

Update der Entwurfsplanung und Kostenverfolgung;

Entscheidung und Freigabe zur Baueingabeplanung

Vorlage: 372/2018

Die letzten wesentlichen inhaltlichen Befassungen des Gemeinderates mit der Planung/Umsetzung des dritten Bauabschnittes der Schulentwicklungsplanung im Schulzentrum Köndringen waren am

- 24. September 2013 (Vorlage 422/2013): Grundsatzbeschluss zur Schulentwicklungsplanung in Teningen, am
- 4. November 2014 (Vorlage 642/2014) und am
- 25. November 2014 (Vorlage 642/2014): 7-Punkte-Plan.

Nach Vorliegen der Fördermittelzusagen mit Umsetzungsfristen wurden zwischenzeitlich die Planungen wieder aufgenommen. Es ist vorgesehen, im Juni 2019 den Bau mit einem ersten Maßnahmen schritt zu beginnen und die Hauptbaumaßnahme im Oktober 2020 fortzusetzen.

Die Vorentwurfplanungen aus dem Jahr 2014 wurden zunächst überprüft und aktualisiert hinsichtlich den technischen und pädagogischen Anforderungen, der Entwicklung der Kinderzahlen und der Kostenentwicklungen. Des Weiteren wurden zwischenzeitlich hinsichtlich der Thematik „Neubau einer Heizungszentrale“ Überlegungen notwendig.

Die Ergebnisse und die Zusammensetzung der Kostenentwicklung wurden den Mitgliedern des Gemeinderates ausgehändigt und in der Sitzung durch Frau Nestor vom Büro Böwer-Eith-Murken-Vogelsang (Freiburg) vorgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die aktuelle Hochrechnung der Kosten für die Umsetzung des dritten Bauabschnitts

beläuft sich auf 5,45 Mio. EUR.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	23	0	0

Folgendes beschlossen:

Auf Basis der aktuellen Kostenfortschreibung mit 5,45 Mio. EUR erfolgen die Ausarbeitung der Bauantragsunterlagen sowie die weiteren Maßnahmenschritte/Leistungsphasen zur Umsetzung des Bauabschnitts 3 im Schulzentrum Köndringen.

7.

Örtliche Bedarfsplanung für Kindertagesstätten 2019/2020 **Vorlage: 409/2019**

Für die Bedarfsplanung 2019/2020 haben Einzelgespräche stattgefunden. Beteiligt an diesen Gesprächen waren Träger, Elternvertreter (teilweise) und die Leitungen der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

Die vorliegende Bedarfsplanung wurde im Rahmen eines Runden Tisches am 13. März 2019 mit den Trägern, den Elternvertretungen, der Fachberatung des Landratsamtes sowie den Leitungen der Kindertagesstätten besprochen. Die Teilnehmer des Runden Tisches haben der vorliegenden Örtlichen Bedarfsplanung zugestimmt.

Gesamtsituation im Bereich für unter Dreijährige (u3)

Grundsätzlich haben alle Kinder nach Vollendung des ersten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf Bildung. Somit hätten theoretisch rund 225 Kinder (u3) einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz bei 126 Betreuungsplätzen (inklusive sechs Sharing-Plätzen und Containeranbau „Villa Kunterbunt“). Gemäß den Untersuchungen des Deutschen Jugendinstitutes ist davon auszugehen, dass ca. 156 Teninger Kinder einen Betreuungsplatz benötigen bzw. vom Rechtsanspruch Gebrauch machen. Dies bedeutet für die Gemeinde Teningen, dass mindestens 30 zusätzliche Betreuungsplätze eingerichtet werden müssen.

Personalsituation der Teninger Kindertageseinrichtungen

Fast alle Kindertageseinrichtungen haben Mühe, den für eine Betriebserlaubnis erforderlichen Personalschlüssel einzuhalten. Pädagogische Stellen können oft über Wochen und Monate nicht besetzt werden. Die Einrichtungen sehen sich gezwungen, im Krankheitsfalle tageweise Gruppen zu schließen oder Notgruppen zu bilden. Um während personeller Unterbesetzung den Betrieb dennoch aufrechterhalten zu können, beantragen mehrere Einrichtungen eine entsprechende Unterstützung durch FSJ-Stellen. Durch die Unterstützung von jungen Menschen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr absolvieren, werden die Einrichtungen auch hinsichtlich einer fast ganz-

jährigen Vollbelegung entlastet.

Einrichtungen, die einen Mittagstisch anbieten, benötigen hauswirtschaftliche Unterstützung von mindestens 2,5 Stunden (0,32 Stellen) täglich.

Bisher haben sich die Erwartungen, zusätzliches Fachpersonal durch PiA (Praxisintegrierte Ausbildung) zu gewinnen, nicht erfüllt.

Heimbach

Sowohl im u3-Bereich als auch im ü3-Bereich erhalten Familien Absagen. Diese Situation ist für die Leitung, den Träger und für die betroffenen Familien keine einfache Situation, zumal die abgewiesenen Kinder auch in Köndringen keinen Betreuungsplatz erhalten können (ausgenommen Ganztagesplätze).

Durch den Ausbau des Dachgeschosses im Kindergarten „St. Anna“ kann eine Krippengruppe für zehn bis zwölf Kinder eingerichtet werden. Dieses zusätzliche Angebot ermöglicht es, eine altersgemischte Gruppe im Erdgeschoss in eine reine Gruppe für ü3-Jährige umzuwandeln. Dadurch kann der Bedarf für Heimbacher Kinder gedeckt werden.

Eine pädagogische Stelle mit 75 % Stellenanteil ist bereits seit Monaten nicht besetzt. Der Träger beantragt daher zwei FSJ-Stellen.

Köndringen

Die Betreuungssituation in diesem Ortsteil ist sehr angespannt, der evangelische Kindergarten wird bereits zum wiederholten Male überbelegt. Die Einrichtung bietet Mittagstisch für die GT-Gruppe und die Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten an. Für die anfallenden hauswirtschaftlichen Arbeiten wird eine hauswirtschaftliche Kraft benötigt (0,32 Stellen).

Bisher konnte der evangelische Kindergarten noch keinen Ausbildungsplatz (PiA) besetzen. Aus diesem Grunde beantragt die Einrichtung eine FSJ-Stelle für das kommende Kindergartenjahr.

Sowohl im u3-Bereich als auch im ü3-Bereich müssen Kinder in anderen Ortsteilen betreut werden. Schwierig ist es für Familien, die auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen sind.

Verwaltungsintern wurden mehrere Standorte besichtigt bzw. untersucht, um eine weitere Betreuungsmöglichkeit (z.B. Container) im Ortsteil Köndringen einzurichten. Eine realisierbare Lösung konnte bis dato nicht gefunden werden.

Teningen

Kindertageseinrichtungen im Kernort werden in den kommenden Jahren den Bedarf der Köndringer Kinder auffangen müssen.

Der Natur- und Waldkindergarten ist daran interessiert, eine Krippengruppe in ihrer Einrichtung anzubieten. Für die Betriebserlaubnis einer Krippengruppe ist ein neuer Kleinkind-tauglicher Zirkuswagen erforderlich (Schlaf- und Wickelmöglichkeiten). Eine Krippengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten ist insbesondere für Familien mit Kindern im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt interessant.

Der Träger des Kindergartens „St. Franziskus“ hat sich dazu bereiterklärt, die Trägerschaft von bis zu zwei zusätzlichen Gruppen zu übernehmen. Derzeit wird das Raumprogramm von der Fachberatung des Trägers überprüft. Sollte das Außengelände (qm) beim Kindergarten „St. Franziskus“ den Richtlinien nicht entsprechen, könnte lediglich ein Container für eine Gruppe erstellt werden.

Die Einrichtung beantragt die Aufstockung der hauswirtschaftlichen Hilfe auf 0,32 Stellen wöchentlich. Außerdem werden zwei FSJ-Stellen benötigt.

Durch die Sanierung und den Ausbau der sanitären Anlagen im David-Kindergarten besteht die zeitlich begrenzte Möglichkeit, eine Kleingruppe für zwölf Kinder (ü3) im Mehrzweckraum zu betreuen. Es soll eine verlängerte Öffnungszeiten angeboten werden. Aus Gründen der Flexibilität wird die Betriebserlaubnis für die Ganztagesgruppe in einer gemischten Gruppenform (GT/VÖ) beim KVJS beantragt. Auch in dieser Einrichtung waren Stellen über längere Zeiträume hinweg nicht besetzt. Die Erhöhung der hauswirtschaftlichen Hilfe auf 0,32 Stellen ist erforderlich. Außerdem wird eine FSJ-Stelle beantragt.

Der Träger der Kindertageseinrichtung Zeit.Raum.Kinder e.V. hat sich dazu bereiterklärt, die Trägerschaft für eine zweite Krippengruppe zu übernehmen. Die Machbarkeitsstudie des Anbaus wurde dem Gemeinderat am 12. März 2019 vorgestellt. Weitere Abstimmungsgespräche mit dem Träger folgen.

Nach derzeitigen Informationen kann der neue Container beim Kindergarten „Villa Kunterbunt“ im letzten Quartal 2019 in Betrieb genommen werden. Die neue Krippengruppe soll mit verlängerten Öffnungszeiten angeboten werden. Damit eine Anschlussbetreuung für die über Dreijährigen besteht, wird die Kleingruppe (ü3) mit Regelöffnungszeiten in eine Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten umgewandelt.

Nimburg und Bottingen

Die bestehenden Betreuungsangebote entsprechen dem Betreuungsbedarf der Eltern. Der Träger beantragt eine FSJ-Stelle.

Finanzielle Auswirkungen:

Kindergarten „St. Franziskus“, Teningen (* anteilig bei Realisierung des Ausbaus)	rund (EUR)
Regelgruppe u3 *	90.000
Regelgruppe ü3 *	85.000
Hauswirtschaftliche Hilfe 0,32 Stellen (zusätzlich)	2.500
zwei FSJ-Stellen	15.000
zusätzliche Leitungsfreistellung *	25.000
zusätzliche Reinigungskosten *	8.000
David Kindergarten, Teningen	
Umwandlung der Krippengruppe/RG in VÖ-Gruppe (6,5 Std./täglich) (u3)	15.000
Kleingruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (6,5 Std./täglich) (ü3)	58.000
Hauswirtschaftliche Hilfe (zusätzlich 4,5 Std. wöchentlich)	2.700
eine FSJ-Stelle	7.500

Kindergarten „Villa Kunterbunt“, Teningen	
Krippengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (6,5 Std./täglich) (u3)	108.000
eine FSJ-Stelle	7.500
zusätzliche Leitungsfreistellung	6.700
zusätzliche Reinigungskosten	7.500
Natur- und Waldkindergarten, Teningen (* anteilig bei Realisierung des Ausbaus)	
Umwandlung der betreuten Spielgruppe in eine KR/VÖ *	64.000
Kindergarten „St. Anna“, Heimbach (* anteilig bei Realisierung des Ausbaus)	
Krippengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten *	108.000
zwei FSJ-Stellen	15.000
zusätzliche Leitungsfreistellung *	7.000
zusätzliche Reinigungskosten *	8.000
Evangelischer Kindergarten, Köndringen	
eine FSJ-Stelle	7.500
Hauswirtschaftliche Hilfe (0,32 Stellen, neu)	10.000
Kindergarten „Regenbogen“, Nimbura	
eine FSJ-Stelle	7.500
Zeit.Raum.Kinder, Teningen (* anteilig bei Realisierung des Ausbaus)	
Krippengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten *	100.000
Hauswirtschaftliche Hilfe (zusätzlich) *	2.500
zusätzliche Leitungsfreistellung *	6.700
zusätzliche Reinigungskosten *	7.500

Da die Gruppen erst im Laufe des Jahres 2019 in Betrieb genommen werden, sind die Mittel auch nur anteilig bereitzustellen. Dies wurde im Haushalt 2019 entsprechend berücksichtigt.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	22	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2019/2020 wird wie folgt verabschiedet:

Örtliche Bedarfsplanung 2019/2020 für Kindertagesstätten (Kleinkinder und Kindergartenkinder)							
Ortsteil	Kinderzahl 2019/2020	Kindergarten/ Einrichtung	Gegenwärtiges Angebot	Zukünftiges Angebot	Plätze (Inklusiv Container Villa Kunterbunt)	Durch bauliche Maßnahmen zu erbringende Plätze	Bemerkung
Teningen	197 (208, 2020/2021) (220, 2021/2022)	St. Franziskus (Hans-Sachs-Str.)	1 RG/VO 1 GT/VO 1 KR/VO	1 RG/VO 1 GT/VO 1 KR/VO	45 ü3 10 u3		Wenn die Größe des Außengeländes zwei Gruppen erlaubt. Ansonsten eine ü3-Gruppe oder altersgemischte Gruppe/RG/VO.
				1 RG 1 KR/RG		25 ü3 10 u3	
		David-Kindergarten (Hindenburgstraße)	1 GT 2 RG 2 KR	1 GT 2 RG 1 KR/RG 1 KR/VO	70 ü3 10 u3 10 u3		Krippengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten, bei adäquater Anpassung der Elternbeiträge. VO mit 6,5 Stunden täglicher Betreuungszeit.
				1 VO/Kleingruppe		12 ü3	
		Villa Kunterbunt (Nimburger Weg)	1 RG 1 amRG 1 RG Kleingruppe	1 RG 1 amRG 1 VO/Kleingruppe 1 KR/VO	52 ü3 5 u3 10 u3**		Nach Anbau eines Containers. Inbetriebnahme: Voraussichtlich im 4. Quartal 2019.** inclusive Container. VO mit 6,5 Stunden täglicher Betreuungszeit.
Natur- und Wald- kindergarten e.V. (NaWaKi)	2 VO 1 Spielgruppe	2 VO 1 Spielgruppe	40 ü3 5 u3		Evtl. Umwandlung in eine Krippengruppe ab 2 Jahren (nach Anschaffung eines neuen Zirkuswagens, Sommer 2020). Gespräche mit dem Träger stehen noch aus.		
		1 VO/KR		5 u3			
				207 ü3			
Heimbach	36 (35, 2020/2021) (35, 2021/2022)	St. Anna	1 am/RG 1 amVO/RG	1 am/RG 1 amVO/RG	27 ü3 10 u3 (ab 2 J.)		Nach Fertigstellung der Sanierungsmaßnahmen im OG, Umwandlung der am/RG in eine VO-Gruppe (ü3).
				1 KR/VO		7 ü3 7 u3	
Köndringen (ohne Landeck)	94 (101, 2020/2021) (112, 2021/2022)	Evang. Kindergarten	1 RG 1 RG/VO 1 GT 1 KR	keine Veränderungen	75 ü3 10 u3		
Landeck	4 (4, 2020/2021) (5, 2021/2022)						Landecker Kinder besuchen aktuell die Mundinger Kindertageseinrichtung.
Nimburg	54 (52, 2020/2021) (52, 2021/2022)	Regenbogen	1 RG/VO 1 VO 1 amVO 1 KR/VO 1 KR/ VO	keine Veränderungen	56 ü3 25 u3		
Bottingen	11 (15, 2020/2021) (15, 2021/2022)	Sonnenschein	1 amVO	keine Veränderungen	12 ü3 5 u3		
		Zeit.Raum.Kinder e.V.	1 KR VO/GT/RG	1 KR VO/GT/RG	12 u3 (Sharing)		Nach Fertigstellung des Anbaus.
				1 KR VO		10 u3	
		Dreikäsehoch e.V.	1 KR VO/GT	keine Veränderungen	14 u3 (Sharing)		
		Tageseltern	Nach Vereinbarung	Nach Vereinbarung			
Gesamt:							
Kindergarten- kinder ohne Landeck	392* (411, 2020/2021) (434, 2021/2022**)				377 ü3	44 ü3	
0- bis 3- Jährige (Stand: 31.12.18)	339				126 u3 8 Tagespflege	32 u3	

* Schulrückstellungen sind nicht berücksichtigt.

** Jahrgang 2021/2022 Vorausberechnung bei gleichbleibenden Geburtenzahlen.

RG = Regelgruppe

VO = Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten

GT = Ganztagesgruppe

KR = Krippengruppe für unter Dreijährige

am = altersgemischt (von zwei Jahren bis zum Schuleintritt)

Betreute Spielgruppe: für unter dreijährige Kinder

Kleingruppe: Gruppe bis zehn/zwölf Kinder

	Jahrgänge	Betreuungsquote je Jahrgang	Platzbedarf
0 -1 Jahre (Jahrgang 2018)	108	2,50	3
1 - 2 Jahre (Jahrgang 2017)	117	55,70	65
2 - 3 Jahre (Jahrgang 2016)	114	77,10	88
Summe	339	45,95	156

Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit den jeweiligen Trägern folgende Änderungen zu veranlassen:

Kindergarten „St. Franziskus“, Teningen:

- Aufstockung der hauswirtschaftlichen Hilfe auf 0,32 Stellen.
- Einrichten zweier FSJ-Stellen (Freiwilliges Soziales Jahr).
- Einrichten von bis zu zwei RG-Gruppen (u3 und ü3).

Räumliche Voraussetzung:

Bau eines temporären Raummoduls für zwei Gruppenräume mit der Option einer VÖ-Betreuung (Mittel für Container sind in den Haushalt 2019 eingestellt).

David Kindergarten, Teningen:

- Aufstockung der hauswirtschaftlichen Hilfe auf 0,32 Stellen.
- Einrichten einer FSJ-Stelle (Freiwilliges Soziales Jahr).
- Umwandlung einer bestehenden Krippengruppe/RG in eine Krippengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (u3).
- Einrichten einer Kleingruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (ü3).

Räumliche Voraussetzungen

Sanierung des Sanitärzimmers gemäß den Vorschriften der Landeshygieneverordnung (Mittel für die Sanierung sind in den Haushalt 2019 eingestellt).

Kindergarten „Villa Kunterbunt“, Teningen:

- Umwandlung der bestehenden Kleingruppe/RG in eine Kleingruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (ü3).
- Einrichten einer Krippengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (u3).
- Einrichten einer FSJ-Stelle (Freiwilliges Soziales Jahr).

Natur- und Waldkindergarten, Teningen:

Umwandlung der bestehenden betreuten Spielgruppe in eine Krippengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten, voraussichtlich ab Frühsommer 2020 (u3).

Räumliche Voraussetzung:

Anschaffung eines neuen Zirkuswagens, der für die Betreuung von bis zu zehn Kleinkindern tauglich ist (Mittel müssen in den Haushalt 2020 eingestellt werden).

Kindergarten „St. Anna“, Heimbach:

- Einrichten zweier FSJ-Stellen (Freiwilliges Soziales Jahr).
- Einrichten einer Krippengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (u3).
- Umwandlung der altersgemischten Regelgruppe in eine Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (ü3) nach Inbetriebnahme des ausgebauten Obergeschosses.

Räumliche Voraussetzung:

Ausbau des Obergeschosses (OG) für eine Krippengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (Mittel für den Ausbau des OG sind in den Haushalt 2019 eingestellt).

Evangelischer Kindergarten Köndringen:

- Einrichten einer FSJ-Stelle (Freiwilliges Soziales Jahr).
- Einrichten einer hauswirtschaftliche Hilfe mit Stelle 0,32 Stellen.

Kindergarten „Regenbogen“, Nimburg:

Einrichten einer FSJ-Stelle (Freiwilliges Soziales Jahr).

Zeit.Raum.Kinder, Teningen:

Einrichten einer Krippengruppe mit verlängerten Öffnungszeiten (u3).

Räumliche Voraussetzung:

Anbau eines weiteren Gruppenraumes (Mittel für die Planungen sind in den Haushalt 2019 eingestellt).

Gemeinderat Kefer hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

8.

Bezuschussung von Tageseltern

Vorlage: 367/2018

Seit dem 1. August 2013 haben Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Die Erwartung des Gesetzgebers, dass 30 % der u3-Jährigen bei Tageseltern betreut werden, hat sich nicht erfüllt. Dies hat unterschiedliche Gründe:

Für Eltern ist die Betreuung eines Kindes in einer Einrichtung weniger aufwändig, es muss keine passende Tagespflegestelle gefunden werden. Anträge für eine Zuschussung müssen nicht gestellt werden, eine Betreuung im Krankheitsfall des Betreuungspersonals ist gewährleistet. Hinzu kommt, dass die Betreuung in einer Einrichtung in Teningen wesentlich günstiger ist und Geschwisterkinder berücksichtigt werden.

Der Rückgang von Tagespflegestellen hat ebenfalls mehrere Gründe. Um eine Pflegeerlaubnis zu erhalten, müssen Tageseltern diverse Kriterien erfüllen. Dazu gehören u.a. räumliche Voraussetzungen, Geeignetheit sowie die erforderliche Qualifizierung. Ein ausschlaggebender Grund ist auch die finanzielle Situation der Tageseltern. Gemäß einer Studie des Landesverbandes Kindertagespflege erhält eine Tagespflegerperson in Baden-Württemberg einen Stundenlohn, der weit unter dem Mindestlohn von 9,19 EUR/Stunde liegt. Außerdem müssen sich Tageseltern bei Einkommen über dem Mini-Job-Betrag selbst sozialversichern. Dadurch vermindert sich deren Einkommen erheblich. Auch werden Fortbildungszeiten finanziell nicht bezuschusst.

Kosten, die für die Qualifizierung von Tageseltern entstehen:

Qualifizierung/Voraussetzung	Kosten	Kostenträger
Basiskurs (30 Unterrichtseinheiten)	90 €	Tageseltern
Aufbaukurs (130 Unterrichtseinheiten)	390 €	Erstattung möglich
Hygienebelehrung	35 €	Tageseltern
Erste-Hilfe-Kurs (am Kind)	40 €	Tageseltern
Erweiterte Führungszeugnisse (für alle im Haushalt wohnende Menschen ab dem 18. Lebensjahr)	13 €	Kinderschutzbund
Erste-Hilfe-Kurs (Wiederholung)	40 €	Tageseltern
Sozialversicherung	anteilig	Tageseltern
Mitgliedschaft im Kinderschutzbund	25 €	Tageseltern

Die Betreuung von u3-Kindern wird durch das Landratsamt mit 6,50 EUR pro Stunde bezuschusst; dieser Zuschuss ist vom Einkommen der Kindeseltern abhängig. Alternativ kann die Bezuschussung mit dem FAG-Zuschuss beantragt werden. Dieser liegt derzeit bei 5,50 EUR pro Stunde (u3) und ist unabhängig vom Einkommen der Kindeseltern. Beide Zuschüsse müssen beim Landratsamt Emmendingen beantragt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei einer Bezuschussung von 1,50 Euro pro Betreuungsstunde und Kind:

wöchentliche Betreuungszeit	monatlicher Zuschuss pro Kind	jährlicher Zuschuss bei 11 Monaten pro Kind
25 Stunden	157,50 EUR	1.732.50 EUR

Es sind Mittel in den Haushalt 2019 eingestellt.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	22	0	0

Folgendes beschlossen:

Tageseltern, die im Landkreis Emmendingen wohnhaft sind und Teninger Kinder (u3) betreuen, werden von der Gemeinde Teningen ab dem 1. Mai 2019 bis auf Weiteres mit 1,50 Euro pro Betreuungsstunde und Kind bezuschusst.

Gemeinderat Welz war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

9.

Abfallbehälterkonzept in der Gemeinde Teningen

Vorlage: 421/2019

Am 29. November 2016 wurde das Abfallbehälterkonzept dem Gemeinderat letztmals vorgestellt und erläutert. Zwischenzeitlich wurden, wie vom Gemeinderat gefordert, an zwei weiteren Stellen Behälter ergänzt, und zwar im Bereich des Freizeitbads Teningen und der „Ziegelbreite“ im Ortsteil Bottingen. Seitens der Verwaltung wurde ein weiterer Behälter im Bereich „Sattler-Breite“ (Ortsteil Köndringen) ergänzt.

Nach Rücksprache mit dem Bauhof hat sich die Problematik in den letzten beiden Jahren bezüglich der Abfall- und Hundekotbeutel beruhigt und eher verbessert.

Im Jahr 2002 wurden die Standorte, die Anzahl, die Müllgefäße, der Entleerungsrythmus und die Reinigung der öffentlichen Müllbehälter überprüft. Grund der Überprüfung war der Zustand der Aufstellplätze, die angefallenen Müllmengen (Hausmüllentsorgung), die angefallenen Arbeitsstunden und die damit verbundenen hohen Kosten für Müllentsorgung und Arbeitszeiten für die Entleerung. Des Weiteren standen etliche Müllgefäße - bedingt durch deren Nutzungsdauer - zum Austausch an. In Zusammenarbeit mit einem Büro aus Freiburg wurden alle Plätze vor Ort überprüft.

Das Ergebnis der damaligen Überprüfung war:

1. Die Müllbehälteranzahl ist deutlich zu reduzieren. Sie lag in der Summe bei ca. 120 Stück. Diese Anzahl lag in der Flächendeckung höher als die einer Kurstadt.
2. Die Standorte als solche sollten überprüft und angepasst werden.
3. Die vorhandenen Müllgefäße waren wegen technischer und arbeitsmedizinischer Mängel auszutauschen.
4. Die Größe der Müllgefäße (100 l und 25 l) entsprach größtenteils nicht den Anforderungen der Aufstellplätze.
5. Die Gefäße waren nicht sicher vor Krähen.
6. Die Entleerung der Müllgefäße dauert zu lange. Zeit für die Platzreinigung ist nicht vorhanden, wenn die Plätze in einer Woche abgefahren werden sollen. Es kam zu Engpässen während der Sommerferien, so dass ein weiteres Fahrzeug mit zwei Personen zum Einsatz kam.

Maßnahmen aufgrund der Ergebnisse:

1. Die Müllgefäßstandorte wurden auf ca. 55 (incl. Baggerseen) reduziert.
2. Die Aufstellorte wurden angepasst.
3. Die offenen Müllgefäße wurden innerhalb von drei Jahren gegen 35 l- bzw. 90 l- Gefäße mit Deckel ausgetauscht. Diese Behälter sind vor Krähen sicher. Die Behälter sind mit Müllsäcken bestückt und können von einer Person geleert werden. Die zweite Person reinigt parallel dazu den Platz.

Die Anzahl der Beschwerden wegen Platzverschmutzungen und vollen Müllbehältern ging ebenso erheblich zurück wie die Entsorgung von Hausmüll über die öffentlichen Müllgefäße.

Im Laufe der Zeit wurden die Standortplätze um 14 auf 69 (incl. Baggerseen) erhöht und den Erfordernissen angepasst.

Stand im Jahr 2019			
Ortsteil	Standorte	Einwohner	Einwohner je Standort
Teningen	22	6.171	281
Köndringen	15	2.508	167
Nimburg	11	1.765	160
Heimbach	6	1.087	181
Bottingen	3	388	129
Landeck	3	178	59
Zwischensumme	59	12.097	205
Baggerseen	10		
Gesamt	69	12.097	172

Stadt Freiburg	ca. 600	223.000	370
----------------	---------	---------	-----

Aufstellorte:

- Öffentliche Gebäude und Einrichtungen
- Spielplätze (bei wichtigen Wander- und Radwegen und „Gassi-Strecken“ vor den Spielplätzen)
- stark frequentierte Bushaltestellen
- Bahnhöfe
- Wege aus den Ortsteilen („Gassi“-Strecken)
- Aussichtspunkte
- Grillplätze
- Baggerseen
- Elzdamm

Arbeitsaufwand für Entleerung und Standortreinigung:			
je 2 Personen	Wintermonate	Sommermonate	Sommerferien
	1,5 Tage/Woche	2,0 Tage/Woche	3,5 Tage/Woche

Finanzielle Auswirkungen:

6x Behältnisse für Hundekotbeutel ca. 1.600 EUR
5x Müllgefäße ca. 3.500 EUR

In der ausführlichen Diskussion wurde u.a. angeregt, den südlichen Renaturierungsbereich an der Elz mit Müllgefäßen zu ergänzen, generell Tütenspender aufzustellen und ein zusätzliches Müllgefäß am Parkplatz der Bergkirche Nimburg aufzustellen.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	23	0	0

Folgendes beschlossen:

Das Abfallbehälterkonzept wird um sechs Behältnisse für Hundekotbeutel und fünf Müllgefäße sowie zusätzlich ein Müllgefäß im Bereich des Parkplatzes der Bergkirche Nimburg ergänzt.

10.

Neufassung der Polizeilichen Umweltschutzverordnung

Vorlage: 389/2019

Die bisher in der Gemeinde Teningen geltende Polizeiliche Umweltschutzverordnung vom 21. November 2006 muss aufgrund gesetzlicher Änderungen überarbeitet werden. Die Verwaltung orientierte sich dabei an dem Muster des Gemeindetages Baden-Württemberg, das in einigen Passagen ergänzt und den örtlichen Gegebenheiten angepasst wurde.

Insbesondere betroffen ist der bisherige § 6 (Haus- und Gartenarbeiten), der eine Mittagspausenregelung von 13 bis 15 Uhr hinsichtlich lärmintensiver Arbeiten, die andere in ihrer Ruhe stören, vorsieht. Er wurde neu formuliert und den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

In § 7 (Lärm durch Tiere) wurden zu den Hunden zusätzlich auch die Hühnervögel als Gattungstiere aufgenommen.

Neu aufgenommen wurde außerdem § 8 (Lärm durch Fahrzeuge), da es immer wieder zu Lärmbelästigungen durch den Umgang mit Fahrzeugen kommt.

Hinzugefügt wurde auch § 9 (Werkstoffsammelbehälter), der die Benutzung von Werkstoffsammelbehältern zu bestimmten Zeiten untersagt.

Geändert wurde außerdem § 11 (Gefahren durch Tiere/Leinenzwang für Hunde). Der bisher geltende Leinenzwang im Ortsetter soll auf verschiedene Bereiche weiter ausgedehnt werden, da es nach wie vor immer wieder zu Problemen mit Hunden kommt. Neu aufgenommen wurden das Gebiet auf der rechten Elzdammseite und der Trimm-dich-Pfad in der Allmend.

Der Vorschlag des Verwaltungsausschusses sah den Leinenzwang wie folgt vor:

- 1. auf der linken (südlichen) Elzdammseite (Geh- und Radweg auf der Dammkrone einschließlich eines 5 m breiten Streifens unterhalb der Dammkrone) ab Gemarkungsgrenze Mundingen (Höhe Abgang Brunnenstraße) bis zur Gemarkungsgrenze Riegel (Autobahnbrücke) mit Ausnahme des Naturbereichs der Elzdammrückverlegung zwischen der Köndringer Elzbrücke/Elzstraße und dem Gelände des Bogensportvereins;*
- 2. auf der rechten (nördlichen) Elzdammseite (Geh- und Radweg auf der Dammkrone einschließlich eines 5 m breiten Streifens unterhalb der Dammkrone) ab Gemarkungsgrenze Mundingen (Parkplatz Lidl) bis zur Köndringer Elzbrücke/Elzstraße;*
- 3. auf beiden Elzdammseiten (Geh- und Radweg auf der Dammkrone einschließlich der zwischen Elz und der Dammkrone liegenden Fläche) im Naturbereich der Elzdammrückverlegung zwischen der Köndringer Elzbrücke/Elzstraße und dem Gelände des Bogensportvereins;*
- 4. auf dem Schwammweg bis Einmündung Verbindungsweg „Maiwäldele“, auf dem Verbindungsweg und dem Maiwäldeleweg;*

5. auf dem Trimm-dich-Pfad im Allmendwald.

Da es bei den Bürgern und Hundehaltern immer wieder zu Schwierigkeiten bei der Abgrenzung des 5 m-Bereiches zwischen der Dammkrone und des darunter liegenden Bereiches kommt und es in der Vergangenheit vermehrt Probleme zwischen Joggern, Radfahrern und Hunden gab, schlägt die Verwaltung den Leinenzwang wie folgt vor:

1. auf der linken (südlichen) Elzdammseite (Geh- und Radweg auf der Dammkrone einschließlich der zwischen der Elz und der Dammkrone liegenden Flächen) ab Gemarkungsgrenze Mundingen (Höhe Abgang Brunnenstraße) bis zur Gemarkungsgrenze Riegel (Autobahnbrücke);
2. auf der rechten (nördlichen) Elzdammseite (Geh- und Radweg auf der Dammkrone einschließlich der zwischen der Elz und der Dammkrone liegenden Flächen) ab Gemarkungsgrenze Mundingen (Parkplatz Lidl) bis zum Gelände des Bogensportvereins;
3. auf dem Schwammweg bis Einmündung Verbindungsweg „Maiwäldle“, auf dem Verbindungsweg und dem Maiwäldleweg;
4. auf dem Trimm-dich-Pfad im Allmendwald.

Zudem wurde § 12 (Verunreinigung durch Hunde) dahingehend erweitert, dass die Halter oder Führer von Hunden Behältnisse mitzuführen haben, um die Notdurft ihrer Hunde zu beseitigen.

Ebenfalls neu aufgenommen wurde § 15 (Tauben-, Rabenvögel- und Wasservogel-fütterungsverbot), der das Füttern von Vögeln in bestimmten Gebieten untersagt.

§ 17 (Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen) wurde im Absatz 2 ergänzt, dass die Erlaubnispflicht der Ortspolizeibehörde unberührt bleibt.

Aufgrund der vorangegangenen Änderungen wurde § 23 (Ordnungswidrigkeiten) den neuen Bestimmungen angepasst.

Nach ausführlicher Erläuterung und teils kontroverser Diskussion hat der Gemeinderat entgegen dem Vorschlag des Verwaltungsausschusses zunächst über die Einzelbereiche des Leinenzwangs lfd. Nrn. 1 und 2 wie folgt beschlossen:

- 1. auf der linken (südlichen) Elzdammseite (Geh- und Radweg auf der Dammkrone einschließlich der zwischen der Elz und der Dammkrone liegenden Flächen) ab Gemarkungsgrenze Mundingen (Höhe Abgang Brunnenstraße) bis zur Gemarkungsgrenze Riegel (Autobahnbrücke).**

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	14	4	4

2. a) auf der rechten (nördlichen) Elzdammseite (Geh- und Radweg auf der Dammkrone einschließlich der zwischen der Elz und der Dammkrone liegenden Flächen) ab Gemarkungsgrenze Mundingen (Parkplatz Lidl) bis zum Gelände des Bogensportvereins.

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	2	16	4

b) auf der rechten (nördlichen) Elzdammseite (Geh- und Radweg auf der Dammkrone einschließlich der zwischen der Elz und der Dammkrone liegenden Flächen) ab der Köndringer Elzbrücke/Elzstraße bis zum Gelände des Bogensportvereins.

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	16	0	6

Gemeinderat Schmidt beantragte, in § 12 (Verunreinigung durch Hunde) in der Aufzählung auch Wiesen aufzunehmen. Diesem Antrag hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	9	5	7

mehrheitlich zugestimmt.

Gemeinderätin Heidmann war bei der Beschlussfassung zu diesem Antrag nicht anwesend.

Abschließend hat der Gemeinderat unter Berücksichtigung dieser einzeln gefassten Beschlüsse mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	16	3	2

beschlossen, die Polizeiliche Umweltschutzverordnung wie folgt neu zu fassen:

Gemeinde Teningen

Landkreis Emmendingen

***Polzeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten,
Belästigung der Allgemeinheit,
zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen
und über das Anbringen von Hausnummern
(Polizeiliche Umweltschutzverordnung)***

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 195) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielflächen.

Abschnitt 2

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, genehmigten Sport- Kultur- und Konzertveranstaltungen und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

§ 3

Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4 Schutz der Nachtruhe

Es ist verboten, in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar, insbesondere durch Singen, Schreien oder Grölen, zu stören.

§ 5 Lärm von Sport- und Spielplätzen

(1) Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 13 Uhr und 15 Uhr sowie zwischen 20 Uhr und 7 Uhr nicht benutzt werden.

(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 6 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 13 Uhr bis 15 Uhr und von 20 Uhr bis 7 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeführt werden.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

§ 7 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde und Hühnervögel, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 8 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,*
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,*
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,*
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,*

- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

§ 9 Wertstoffsammelbehälter

Wertstoffsammelbehälter dürfen in der Zeit zwischen 13 Uhr und 15 Uhr und zwischen 20 Uhr und 7 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden.

Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 10 Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen

Auf öffentlichen Verkehrsflächen ist untersagt

1. das Abspritzen von Fahrzeugen,
2. das Ausgießen übel riechender oder schädlicher Flüssigkeiten.

§ 11 Gefahren durch Tiere /Leinenzwang für Hunde

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

(4) Der in Abs. 3 festgelegte Leinenzwang wird zusätzlich für folgende Bereiche angeordnet:

1. auf der linken (südlichen) Elzdammsseite (Geh- und Radweg auf der Dammkrone einschließlich der zwischen der Elz und der Dammkrone liegenden Flächen) ab Gemarkungsgrenze Mundingen (Höhe Abgang Brunnenstraße) bis zur Gemarkungsgrenze Riegel (Autobahnbrücke);
2. auf der rechten (nördlichen) Elzdammsseite (Geh- und Radweg auf der Dammkrone einschließlich der zwischen der Elz und der Dammkrone liegenden Flächen) ab der Köndringer Elzbrücke/Elzstraße bis zum Gelände des Bogensportvereins;
3. auf dem Schwammweg bis Einmündung Verbindungsweg „Maiwäldele“, auf dem Verbindungsweg und dem Maiwäldeleweg;
4. auf dem Trimm-dich-Pfad im Allmendwald.

§ 12
Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten sowie auf Wiesen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen. Der Halter oder Führer der Hunde hat geeignete Behältnisse oder Tüten mit sich zu führen zur Beseitigung der Notdurft der Hunde.

§ 13
Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 14
Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 15
Tauben-, Rabenvögel- und Wasservögelfütterungsverbot

Tauben, Rabenvögel und Wasservögel dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen sowie in und an Gewässern nicht gefüttert werden.

§ 16
Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 17
Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- *außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;*
- *andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.*

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Anschläge, die in Zusammenhang mit den durch das Volk vor-

zunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden. Die Erlaubnispflicht der Ortspolizeibehörde hinsichtlich Art und Umfang der Plakatierung bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(4) Wer entgegen den Verboten des § 17 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 18

Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

- 1. das Nächtigen,*
- 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,*
- 3. das Verrichten der Notdurft,*
- 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.*

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 19

Ordnungswidrige Behandlung von Müll/Abfall

Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten, Gegenstände wegzuworfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmten Abfallbehältern. Dies gilt nicht im Falle der Sperrmüllabfuhr. Abfallbehälter und Sperrmüll sind so abzustellen, dass die Nutzbarkeit der Gehwege und Straßen nicht beeinträchtigt wird.

Abschnitt 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 20

Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. *Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;*
2. *sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;*
3. *außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;*
4. *Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzuzünden;*
5. *Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;*
6. *Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;*
7. *Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;*
8. *Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;*
9. *Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;*
10. *Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.*

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu zwölf Jahren benutzt werden.

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern

§ 21

Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang

oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 **Schlussbestimmungen**

§ 22 **Zulassung von Ausnahmen**

Die Ortpolizeibehörde kann begründete Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Dies gilt insbesondere, wenn für den Betroffenen eine unzumutbare Härte entsteht.

§ 23 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden;*
- 2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden;*
- 3. entgegen § 4 die Nachtruhe nicht einhält;*
- 4. entgegen § 5 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benutzt;*
- 5. entgegen § 6 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt;*
- 6. entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden;*
- 7. entgegen § 8 Lärm durch Fahrzeuge erzeugt;*
- 8. entgegen § 9 die Wertstoffsammelbehälter benutzt;*
- 9. entgegen § 10 übel riechende oder schädlicher Flüssigkeiten ausgießt;*
- 10. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden;*
- 11. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;*

12. *entgegen § 11 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt;*
13. *entgegen § 11 Abs. 4 Hunde in den zusätzlich festgelegten Bereichen nicht an der Leine führt;*
14. *entgegen § 12 Satz 1 und 2 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt;*
15. *entgegen § 12 Satz 3 als Halter und Führer keine geeigneten Behältnisse oder Tüten mit sich führt, um die Notdurft zu beseitigen;*
16. *entgegen § 13 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt;*
17. *entgegen § 14 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält;*
18. *entgegen § 15 Tauben, Rabenvögel und Wasservögel füttert;*
19. *entgegen § 16 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert;*
20. *entgegen § 17 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 17 Abs. 4 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt;*
21. *entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt;*
22. *entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet;*
23. *entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet;*
24. *entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert;*
25. *entgegen § 19 Gegenstände wegwirft oder ablagert;*
26. *entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt;*
27. *entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert;*
28. *entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt;*
29. *entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht;*
30. *entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder*

Steine entfernt;

- 31. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt;*
- 32. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt;*
- 33. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt;*
- 34. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt;*
- 35. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt;*
- 36. entgegen § 20 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt;*
- 37. entgegen § 21 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;*
- 38. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 21 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 21 Abs. 2 anbringt.*

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 22 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiliche Umweltschutzverordnung der Gemeinde Teningen vom 21. November 2006 außer Kraft.

Teningen, den 2. April 2019

*Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister*

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der

Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinderätin Heidmann war bei der Beschlussfassung der Polizeiverordnung nicht anwesend.

11.

Sanierung der Wasserleitung im Bereich Gottlieb-Daimler-Straße; Vergabe der Tiefbauarbeiten Vorlage: 376/2019

Die Arbeiten zur Sanierung der Wasserleitung im Bereich der Gottlieb-Daimler-Straße wurden nach VOB/A öffentlich ausgeschrieben. Zum Submissionstermin am 12. März 2019 gingen fünf Angebote fristgerecht ein, die alle zum Wettbewerb zugelassen werden konnten. Eine Übersicht der geprüften Angebote wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt.

Günstigster Bieter ist die Firma Christian Pontiggia Tief- und Straßenbau (79183 Waldkirch) zum Gesamtpreis von 263.344,52 EUR.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Haushaltsmittel sind im laufenden Haushaltsjahr eingestellt.

Der Gemeinderat hat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	1	0

Folgendes beschlossen:

Der Auftrag zur Sanierung der Wasserleitung im Bereich der Gottlieb-Daimler-Straße wird an die Firma Christian Pontiggia Tief- und Straßenbau GmbH & Co. KG (79183 Waldkirch) zum Angebotspreis von 263.344,52 EUR (incl. MwSt.) vergeben.

12.

Entscheidung über die Art und Form der zukünftig bei Gehwegsanierungen im Regelfall zu verlegenden Pflasterbeläge Vorlage: 391/2019

In der Gemeinderatssitzung vom 27. November 2018 wurde der Grundsatzbeschluss gefasst, dass zukünftig Gehwegsanierungen in der Regel als Pflasterbelag ausgeführt werden sollen.

Es wurden verschiedene Belagsmaterialien geprüft. Es wird empfohlen, einen Pflasterstein des Typs „K4“ (Format 24 x 16 cm) oder gleichwertig auszuführen. Dieser Stein steht in vielen verschiedenen Formaten und Farben zur Verfügung. Dies hat zum Vorteil, dass auch Eigentümer nach Wunsch ihr Pflaster im Innenhof kostengünstig und optisch ansprechend an den Gehwegbelag anpassen können. Zur Farbe: Im Vergleich zu „grau“ sind die anderen Oberflächen im Schnitt pro Quadratmeter ca. 9,50 EUR teurer. Allerdings fallen Verschmutzungen auf grau deutlich mehr auf, als bei einem Stein mit Struktur.

Die Pflasterauswahl wurde mit Alexandra Haas, Inklusionsbeauftragte der Gemeinde Teningen, besprochen und begutachtet, da auf eine barrierefreie Ausführung vom Gemeinderat hingewiesen wurde.

Zur Auswahl stehen folgende Oberflächen des Steines „K4“ im Format 24/16/8:

1. grau-anthrazit meliert, Hersteller Kronimus
2. braun meliert Nr.332, Hersteller Kronimus
3. grau Nr.14, Hersteller Kronimus

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	1	0

Folgendes beschlossen:

Zukünftige Gehwegsanierungen werden in der Regel mit dem Stein des Typs „K4“ (Format 24 x 16 cm) oder gleichwertig ausgeführt. Die Farbe grau-anthrazit-meliert (Grauton-Farbintensität in Anlehnung an Asphalttöne), Hersteller Kronimus (oder gleichwertig), soll in der Regel zur Ausführung kommen.

Gemeinderätin Endres war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

13.

EU-Umgebungslärmrichtlinie;

Turnusmäßige Fortschreibung des Lärmaktionsplans (3. Runde)

Vorlage: 402/2019

Mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) werden die Mitgliedsstaaten verpflichtet, für Ballungsräume, Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen innerhalb vorgegebener Fristen folgende Arbeiten durchzuführen:

- Erfassen und Darstellen der Lärmbelastung anhand von Kartierungen nach EU-einheitlichen Lärmindizes;
- Ermittlung der Anzahl der betroffenen Personen;

- Information der Öffentlichkeit;
- Meldung der Ergebnisse an die EU-Kommission;
- Erstellen von Aktionsplänen mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Umgesetzt in deutsches Recht wurde diese Richtlinie innerhalb § 47 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für das Aufstellen und die Finanzierung der Aktionspläne sind die Gemeinden gemäß § 47d BImSchG.

Als Lärmquellen der Gemeinde Teningen, die unter die EU-Umgebungslärmrichtlinie fallen, sind zu nennen:

- Bundesautobahn (BAB 5)
- Bundesstraße (B 3)
- Landesstraße (L 114)
- Rheintalbahn (Strecke 4000)

Die Gemeinde Teningen hat unter vorgenannten Rahmenbedingungen und unter Betrachtung der vorgenannten maßgeblichen Lärmquellen Lärmaktionspläne zu erstellen und fortzuschreiben. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 3. Februar 2015 die Zustimmung zu den erarbeiteten Lärmaktionsplänen erteilt und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung gefasst. Die öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 23. Februar bis 24. März 2015.

Laut EU-Umgebungslärmrichtlinie ist eine Überprüfung und Aktualisierung der Planunterlagen im Fünf-Jahres-Rhythmus vorgesehen. Mit Schreiben vom 29. Januar 2019 fordert das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg die Gemeinden auf, in Form eines Musterberichtes die Lärmaktionsplanung bzw. deren Überprüfung und Fortschreibung bis spätestens 31. Mai 2019 an die Landesanstalt für Umwelt (LUBW) zu übersenden.

Mit der Lärmaktionsplanung bzw. deren Überprüfung und Fortschreibung betraut wurde das Ingenieurbüro Pöyry Deutschland GmbH, das bereits die Lärmaktionsplanung in der ersten und zweiten Runde begleitet hat. Nach Fortschreibung und öffentlicher Auslegung wird das Ergebnis dem Gemeinderat zur weiteren Beschlussfassung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Erstellung betragen 1.420 EUR (brutto).

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	0

der Überprüfung und Fortschreibung der Lärmaktionsplanung (dritte Runde) zugestimmt. Die Fortschreibung ist öffentlich auszulegen.

Gemeinderat Schundelmeier war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

14.

Grundsatzbeschluss zur Gewährung einer Arbeitsmarktzulage
Vorlage: 418/2019

Die Situation am Arbeitsmarkt ist in den vergangenen Jahren für die öffentlichen Arbeitgeber zunehmend schwieriger geworden. Schon 2008 hat die Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) daher einen Beschluss verabschiedet, der es den Mitgliedsverbänden ermöglicht, ihrerseits für die Arbeitgeber das Instrument der Arbeitsmarktzulage zur Anwendung zu bringen.

Die übertarifliche Regelung zur Arbeitsmarktzulage kann sowohl für neu eingestellte als auch für bereits im Arbeitsverhältnis stehende, auch für aus dem früheren Tarifrecht übergeleitete Beschäftigte angewendet werden. Die Arbeitsmarktzulage kann unmittelbar bei der Einstellung, aber auch zu einem späteren Zeitpunkt im Laufe des Beschäftigungsverhältnisses gewährt werden.

Die Arbeitsmarktzulage kann gemäß Beschluss des VKA vom 21. November 2008 gezahlt werden

- zur Deckung des Personalbedarfs,
- zur Bindung von qualifizierten Fachkräften im Einzelfall (trifft in unserem Fall zu),
- eine Zulage in Höhe von maximal 20 % der Stufe 2 der einschlägigen Entgeltgruppe,
- möglichst mit Befristung.

Für die Festlegung der Höhe der Arbeitsmarktzulage (bis zu 20 %) gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Teningen.

Die Zulage soll ab 1. April 2019 gewährt werden.

Die Zustimmung des Personalrates liegt vor.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	22	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Gemeinde Teningen gewährt Mitarbeitern entsprechend des VKA-Beschlusses vom 21. November 2008 für die Berufsfelder mit angespanntem Arbeitsmarkt eine Arbeitsmarktzulage, jeweils befristet auf zwei Jahre. Derzeit gilt dies für die Berufsfelder Hoch- und Tiefbau.

15.

Annahme von Spenden

Vorlage: 419/2019

Folgende Spenden wurden von der Gemeindekasse unter Vorbehalt eingenommen:

Empfänger	Zuwendung		Betrag EUR
	Zweck	Tag	
Freiwillige Feuerwehr Teningen Abt. Köndringen	Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung	04.03.2019	100
Freiwillige Feuerwehr Teningen Abt. Nimburg	Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung	14.03.2019	200
Gesamt			300

Der Gemeinderat hat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
		22	0

Folgendes beschlossen:

Die genannten, unter Vorbehalt eingenommenen Spenden werden angenommen.

16.

Bauanträge

Vorlage: 413/2019

Auf Vorschlag des Technischen Ausschusses hat der Gemeinderat über nachgenannte Bauanträge wie folgt beschlossen:

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
1	Umbau einer Scheune in Ferienwohnung, Büroräume und Vier-Zimmer-Appartement, Flst.Nr. 376/1, Bismarckstraße 18a, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen. [Einstimmig]
2	„Bauen im Bestand“ – Arbeit und Wohnen: Erweiterung, Anbau zum bestehenden Gebäudekomplex, Flst.Nr. 342/5, Wiedlemattenweg 12, Ortsteil Teningen	Das Einvernehmen gem. § 36 BauGB wird versagt. [18 Ja – 2 Nein – 2 Enthaltungen]

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
3	Renovierung und Erweiterung eines denkmalgeschützten Wohnhauses, Flst.Nr. 1604, Dorfstraße 13, Ortsteil Bottingen; Vorlage geänderter Pläne	Keine Einwendungen. [einstimmig]
4	Ausbau des Dachgeschosses mit einer Dachgaube, Flst.Nr. 4234, Hans-Sachs-Straße 24, Ortsteil Teningen	Keine Einwendungen. [einstimmig]
5	Aufstockung des Flachdachanbaus, Anbau für eine Aufzugsanlage, Anbau von Balkonen, Erweiterung der vorhandenen Dachgaube, Umbau der Garage zu Sozialräumen, Flst.Nr. 1583/1, Wirtstraße 2, Ortsteil Bottingen	Keine Einwendungen. [einstimmig]
6	Herstellung und Montage einer Werbeanlage, Flst.Nr. 3400/2, Breisacher Straße 40, Ortsteil Nimburg	Keine Einwendungen. [einstimmig]

17.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

18.

Anfragen und Bekanntgaben

Es erfolgten keine Anfragen und Bekanntgaben.

Ende der Sitzung: 21:50 Uhr

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: